

Herzlich willkommen zum Dresdner-Russisch-Brot-NL. Heute Abend geht es um die Wurst. Und was läge da nicht näher, als mit Feuereifer die Initialen A & H zu backen.

<http://tinyurl.com/dd-russisch-brot>

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2013_05_24

I. Eilmeldung

< Alles muss raus >

Erst kürzlich beklagte das Titanic-Magazin ein wenig sorgenvoll, wie sorglos die Politik mit den Sommerloch-Krachern umgehe:

„Nach seinem Vorstoß für ein Tempolimit (12 km/h) erntet SPD-Chef Sigmar Gabriel immer mehr Kritik. Führende Medienvertreter (Markus Lanz, Karla Kolumna, „Spiegel online“-Livetickerschreiber) sind entsetzt, weil Gabriel schon jetzt ein Sommerlochthema „verbraucht“ hat. „Unser schönes 'Pro und Kontra Tempolimit' wollten wir eigentlich erst Mitte Juli bringen – jetzt mussten wir es natürlich vorziehen“, sagte Marietta Slomka (RTL II News).“

<http://tinyurl.com/titanic-gabriel>

Und nun fordert die CDU bereits dieser Tage, Symbole der DDR endlich zu verbieten (wir hoffen doch: allein deren Besitz unter Strafe zu stellen). Hätte man damit nicht doch noch zwei Monate warten können? Wer garantiert uns denn, dass das Wetter für eine Katastrophe Gewehr bei Fuß steht?

<http://tinyurl.com/cdu-ddr-symbole>

Die Argumente für einen derartigen Vorstoß sind uns bereits sattem seit einer DDR-Trainingsjacke bekannt und lassen sich kurz und bündig wie folgt zusammenfassen: Die Opfer der unmenschlichen SED-Diktatur würden verhöhnt, gerne auch „in neuer unerträglicher Dimension“.

Nun gut, es gibt Rechtsordnungen, die vergleichbares Verhalten bis hin zum Verbrennen einer Staatsflagge nicht mit dem Untergang des Staates gleichsetzen, die eine grund- und freiheitsrechtlich verbürgte Meinungsäußerung nicht prophylaktisch unterbinden, sondern sie hinnehmen und vielleicht auch in eine Diskussion über eine derartige symbolische Provokation eintreten. Aber sollten wir uns eine solch differenzierende und tolerante Gelassenheit leisten? Och nö.

II. Law & Politics

< Die Nationalität gehört in die Kriminalstatistik >

... fordert der Tagesspiegel ebenso bestimmt wie unmissverständlich – und liefert gnädigerweise die Begründung gleich mit. So könne die Politik problematische Gruppen identifizieren und deren Angehörigen frühzeitig Hilfe zukommen lassen.

<http://tinyurl.com/statistik-berlin-auslaender>

Wir wollen nun nicht beckmesserisch erscheinen, aber zur Sicherheit doch einmal nachfragen: Ist die Nationalität der Tatverdächtigen nicht bereits heute Teil der Kriminalstatistiken? Lassen sich ferner aus einem Tätigkeitsnachweis polizeilichen Handelns – und als nicht mehr sind die entsprechenden Statistiken zu interpretieren – gleich „problematische Gruppen“ „an sich“ identifizieren? Schließlich: Wie würde denn die besondere Förderung der gemeinhin im Visier befindlichen rumänischen Jugendlichen beispielsweise aussehen?

Vielleicht wollte der Autor dieses einerseits etwas hektischen, andererseits aber doch sämtliche Klischees sorgsam bedienenden Beitrags („Dienstwagen mit vier Auspuffrohren“; „gewisse“ Großfamilien aus dem arabischen Raum) auch nur auf die Besonderheit der Berliner Polizeilichen Kriminalstatistik hinweisen, die sich ferner des Migrationshintergrundes annimmt.

Der Polizeipräsident in Berlin erläutert dies mit außerordentlicher Präzision wie folgt:

„Es ist tatsächlich so, dass wir diese Dinge nachhalten und es in den verschiedenen Kulturen einen anderen Umgang mit Gewalt gibt, das kann man so sagen, ich sag's mal verkürzt: Manche, wie Asiaten beispielsweise, neigen wenig zu Gewalt, Süd- und Osteuropäer statistisch gesehen etwas mehr; so gesehen ist das schon in gewisser Weise relevant, ich würde auch die gesonderte Erfassung von Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund nicht als rassistisch sehen, weil es schon irgendwo etwas aussagt über den Erfolg unserer Präventionsmaßnahmen und der Integration.“

<http://tinyurl.com/migrationsrat-berlin> (S. 4)

Obwohl damit mehr als deutlich geworden sein dürfte, dass es schon irgendwo etwas aussagt, wenn man es in gewisser Weise mit einem Asiaten zu tun hat, moniert der Migrationsrat Berlin-Brandenburg ein zunehmendes Racial Profiling in der Berliner Polizeiarbeit, das die Zahl der von der Polizei verdächtigten MigrantInnen auf Rekordhöhe getrieben habe. Ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen zunehmendem Racial Profiling und sinkender Aufklärungsquote sei zwar für Berlin ohne weitere Daten nicht nachgewiesen, wohl aber bereits in anderen Studien.

Auch wenn wir der Stellungnahme des Migrationsrates das Bemühen um Präzision nicht absprechen wollen, scheinen hier aber doch einige Argumentationsglieder zu fehlen. Denn eine Straftat gilt ja bereits dann als aufgeklärt, wenn nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein namentlich bekannter Tatverdächtiger festgestellt worden konnte. Die sinkenden Aufklärungsquoten lassen sich damit jedenfalls nicht zweifelsfrei mit einem Racial Profiling erklären, weil ein haltloses Ermitteln gegen einen den Verdacht in sich tragenden konkreten Ausländer ja in jedem Fall zu einem aufgeklärten Fall im Sinne dieser Definition führt. Sie beruhen aber eben möglicherweise auf einem unergiebigem Ermitteln im Milieu generalverdächtiger Kreise.

<http://tinyurl.com/migrationsrat-berlin>

Werner von Bebbler vom Tagesspiegel geht angesichts einer solchen Replik noch einmal in die Offensive: Niemand habe die Absicht, kausale Beziehungen zu behaupten, weder der Polizeistatistiker noch irgendein Politiker.

Während wir der Berliner Kriminalstatistik zumindest einige zutreffende Relativierungen der Zahlen entnehmen können, ohne dass sie allerdings den gerade auf diesem Feld auf der Hand liegenden Aspekt des Labeling Approach auch nur mit spitzen Fingern anfasst, mutet die Ehrbezeugung gegenüber der Politik abstrus an. Und die Gesellschaft ist sich nach einer gewissen medialen Aufbereitung oder Zuspitzung gewiss: Vorsicht vor jungen Menschen mit libanesischem Migrationshintergrund. Aber das wussten wir bereits seit Bushido oder Buschkowsky.

<http://tinyurl.com/polizeistatistik-berlin> (S. 119 ff.)

< oder auch so: Gleichschaltung der Werte >

Während Berlin mit Tatverdächtigen aus 167 Staaten kämpft, versucht Österreich das Übel der Ausländerkriminalität über die Implementierung der richtigen Werte an der Wurzel zu packen und auszumerzen. Stronach bringt es noch auf bescheidene drei – Fairness, Transparenz, Wahrheit –, die sein gesamtes Programm tragen und durch die dann auch schon mal die Ortsgruppenleiter rutschen können. Egal, das stört einen echten Macher nun wirklich nicht.

<http://tinyurl.com/stronach-ortsgruppenleiter>

Integrations-Staatssekretär Sebastian Kurz hat allerdings zur Sicherheit gleich die sechsfache Anzahl an einzuhaltenden Werten zu bieten, die nunmehr zu einer reich bebilderten Wertefibel im Rahmen der Aktion „Willkommenskultur“ zusammengefasst wurden.

<http://tinyurl.com/standard-wertefibel>

Die ZEIT charakterisiert sie ebenso zutreffend wie nüchtern als „Kanon aus heißer Luft im pathetischen Ton des Staatsbürgerschaftsunterrichts aus der Grundschule“.

<http://tinyurl.com/zeit-wertefibel>

Und ganz in diesem Sinne werden auch Fundamentalbegriffe wie derjenige des Rechtsstaats süffig mit der Einhaltung von Regeln bei einem Schwimmwettkampf erklärt. Man hätte es eigentlich bei den beiden gelungenen Fotos belassen können: Zwei – Achtung – Schwimmerinnen und eine davon – Achtung – dunkelhäutig freuen sich gemeinsam. Das ist Rechtsstaat (und damit auch Gerechtigkeit, Anerkennung und Respekt), aber auch mindestens Selbstdisziplin (sicherlich kaltes Wasser; Rennen mit einer Schwarzen), Einsatzbereitschaft, Freiwilligkeit (gehört zu „Republik“) und Leistung. Sieben auf einen Streich! Fast tragisch, dass da kein halbes Königsreich ausgelobt werden konnte.

Auch ein solcher Shift vom Faktenwissen (Jahr der zweiten Türkenbelagerung von Wien) zur Wertevermittlung will allerdings trainiert sein, und bei den Testfragen auf „Mein Österreich“ tastet sich der Fragesteller, nichts Gutes von den Interessenten schwanend, furchtsam und vorsichtig heran: „Bedeutet Demokratie Volksherrschaft oder Polizeiherrschaft?“ Wirklich richtig beantwortet? Dann ziehen wir die Schraube behutsam an: „Kennzeichnet die Menschenwürde, dass alle Menschen gleich viel wert sind, oder hängt sie von der Staatsbürgerschaft ab?“ „Sind die wichtigsten Grundlagen der Rechtsordnung in Österreich die Bundesverfassung oder die Schulbücher?“

<http://tinyurl.com/test-staatsbuergerschaft>

Kritisch merken wir an, dass das doch eine knallharte Wissensfrage ist und wir somit auf dem falschen Fuß erwischt werden. Wir hätten ehrlich gesagt auch eher auf das Internet oder eben die Wertefibel gesetzt. Aber wir wollen eh noch etwas sicherer werden, um dem A & F-tauglichen Integrations-Staatssekretär keine Schande zu bereiten.

< Rehabilitierung, aber wie? >

Am 15. Mai 2013 beschäftigte sich der Rechtsausschuss des Bundestages mit der Rehabilitierung der in der BRD zwischen 1950 - 1969 verurteilten homosexuellen Männer. Grundlage für diese ca. 50.000 strafrechtlichen Sanktionierungen war § 175 StGB, der auf das Verbot der „widernatürlichen Unzucht“ des § 175 RStGB zurückging und in der durch das NS-Regime verschärften Fassung gem. Art. 123 I GG in das StGB übernommen wurde. Die Aufhebung erfolgte erst 1994 im Zuge der Rechtsvereinheitlichung im wiedervereinigten Deutschland.

Vorausgegangen war der Anhörung im Rechtsausschuss eine Bundesratsinitiative vom Herbst 2012. Auch Grüne und Linke beantragen, dass die Regierung ein Gesetz entwerfen solle, das die besagten Strafurteile aufhebe und die Verurteilten entschädige.

<http://tinyurl.com/antrag-gruene>

Diese gesetzliche Rehabilitierung wäre nicht die erste ihrer Art: Bereits 2002 hatte der Bundestag die strafrechtlichen Verurteilungen Homosexueller während der Zeit des Nationalsozialismus durch die Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) aufgehoben.

Allerdings stehen nun erstmalig bundesdeutsche Gerichtsurteile in Frage. Bereits im Herbst vergangenen Jahres hatte das Justizministerium daher erklärt, der Gewaltenteilungsgrundsatz verbiete es dem Gesetzgeber, rechtskräftige Strafurteile aufzuheben. Zudem müsse der Eindruck vermieden werden, die Strafjustiz hätte etwas falsch gemacht.

<http://tinyurl.com/justizministerin>

Als Alternative zur Urteilsaufhebung durch die Legislative wurde daher im Rechtsausschuss angeregt, die Verurteilten auf das aus Sicht der Gewaltenteilung unproblematische gerichtliche Wiederaufnahmeverfahren zu verweisen. In der Tat stellt das geltende Recht mit diesem außerordentlichen Rechtsbehelf bereits ein Instrument zur Verfügung, um die Rechtskraft von Strafurteilen zu durchbrechen.

Bedenkt man, dass 50.000 Homosexuelle bis heute den Makel strafrechtlicher Verurteilung tragen, so liegt tatsächlich eine dem Anliegen des Wiederaufnahmeverfahrens zumindest entsprechende Situation vor: Dieses versucht einen Kompromiss herzustellen zwischen Rechtssicherheit durch Rechtskraft und der Möglichkeit, Fehlurteile durch materiell gerechte Entscheidungen zu ersetzen. Dass die Rechtssicherheit durch die Aufhebung dieser Urteile erschüttert würde, ist zweifelhaft. Dagegen ist es durchaus diskussionswürdig, ob der gesellschaftliche Wandel und die gewandelte Grundgesetzinterpretation es gebieten sicherzustellen, dass kein Mitglied der Gesellschaft wegen Homosexualität verurteilt ist.

Zwar scheidet das in § 359 ff. StPO normierte strafprozessuale Wiederaufnahmeverfahren vorliegend bereits an den fehlenden Wiederaufnahmegründen: Die vom EGMR mehrmals festgestellte Konventionswidrigkeit strafrechtlicher Sanktionierung von Homosexualität eröffnet wegen der inter-partes-Wirkung der Entscheidung (Art. 46 I EMRK) nur dem in Straßburg obsiegenden Kläger die Wiederaufnahme nach § 359 Nr. 6 StPO.

Zu denken wäre aber an die Installation eines vereinfachten Wiederaufnahmeverfahrens. Ein solches bestand von 1945 bis 1998 und gab Opfern der NS-Strafrechtspflege die Möglichkeit, Anträge auf gerichtliche Urteilsaufhebung zu stellen. Mit dieser Alternative wäre die Gewaltenteilung zumindest formal gewahrt, wäre aber kein ebenso starkes politisches Zeichen wie die geforderte pauschale Aufhebung aller auf § 175 StGB basierenden Urteile. Zudem entstünde bei der „Wiederaufnahme-Lösung“ ebenso wie bei

der gesetzlichen Aufhebung die seltsame Situation, dass zwar die Urteile aufgehoben werden, die zugrunde liegende Strafnorm für die Zeit bis 1994 aber weiter Geltung behält.

In der Tat könnte damit der Anschein erweckt werden, dass nicht das Gesetz falsch war, sondern nur die Urteile. Dies ist insofern problematisch, als das BVerfG die Verfassungsmäßigkeit des § 175 StGB sowie der auf ihm basierenden Urteile 1957 festgestellt hatte. Während die einfachen Gerichte gehalten waren, geltendes, zudem verfassungsgerichtlich bestätigtes Recht anzuwenden, hätte sich der Gesetzgeber zu jeder Zeit zur Aufhebung der Norm entschließen können. Dass er es aus seiner heutigen Sicht hätte tun sollen, hat der Bundestag bereits 2000 zum Ausdruck gebracht, als er erklärte, Homosexuelle würden durch die auch nach 1945 fortdauernde Strafbewehrung in ihrer Menschenwürde verletzt.

All dies wäre in einer rückwirkenden Aufhebung des § 175 StGB für die Zeit von 1950 - 1994 zum Ausdruck gebracht, die Rechtsgrundlage für die Verurteilungen entfiel. Möglicherweise könnte der Gesetzgeber klarstellend die Wirkungslosigkeit der ergangenen Urteile anordnen. Sollte es dem Gesetzgeber wirklich ernst sein mit der Rehabilitierung, wäre diese Variante aus rechtlicher Sicht wohl die konsequenteste.

III. Aus Forschung & Lehre

< Facebook, Clouds und Trojaner >

Es gibt wenige Bereiche der Strafrechtswissenschaft, die so modern und einem ständigen Wandel unterworfen sind wie das Feld der strafprozessualen Ermittlungen. Waren es in den Anfängen der Strafprozessordnung, die 1879 in Kraft getreten ist, noch die klassischen Maßnahmen der Durchsuchung und Beschlagnahme, die ein zwangsweises Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden dominierten, kamen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zunehmend technische und heimliche Überwachungsmaßnahmen, wie die akustische Telefonüberwachung, die Rasterfahndung, der Einsatz eines verdeckten Ermittlers oder der sog. kleine und große Lauschangriff, hinzu.

Die Dämme zur Begrenzung der Strafverfolgung auf eine zumindest dem Grundsatz nach offene Vorgehensweise zur Überführung oder Entlastung tatverdächtiger Personen scheinen gebrochen. Strafverfolgung wird zunehmend eine heimliche und technische Angelegenheit, die sich neben den genannten Maßnahmen z.B. auch noch auf die Verkehrsdatenabfrage, die Standortbestimmung oder die DNA-Analyse stützen kann.

Auch im 21. Jahrhundert geht diese Entwicklung rasant weiter. Jetzt ist es die Überwachung von Daten, die durch die zunehmende Nutzung des Internets immer mehr in den Fokus der Strafverfolgung gerät. Hieraus entstehende neue Überwachungsformen weisen dabei eine besondere Eingriffstiefe und -breite auf. Personenbezogene Daten sind in riesigen Mengen im Netz vorhanden. Zum Teil können sie durch einen einzigen

Zugriff auf ein informationstechnisches System, wie einen Computer oder ein Smartphone, erlangt werden, da sich hier Informationen in früher ungeahntem Ausmaß konzentrieren. Von Firmen wie Facebook und Google sind die Daten häufig bereits wunderbar verknüpft und aufbereitet.

Zudem wird gerade das heimliche Überwachen immer einfacher. Welche Daten über jemanden wo und für wie lange gespeichert sind, kann von einfachen Nutzern kaum noch überblickt werden. Daten lassen sich auch einfach und effizient kopieren, ohne dass man es bemerkt. Das gilt umso mehr, als sie sich zunehmend seltener beim Inhaber der eigentlichen Information befinden, weil sie in E-Mail-Postfächern oder in Clouds physisch zum Teil weit weg auf Servern in anderen Ländern lagern.

Trotz dieser bemerkenswerten neuen Risiken für die Inhaber von privaten Daten hat der Gesetzgeber bisher darauf verzichtet, die Strafprozessordnung an die neuen Möglichkeiten anzupassen und den Eingriffsbefugnissen klare gesetzliche Grenzen zu setzen. Eine solche gesetzgeberische Zurückhaltung mit der Regelung neuer Überwachungsmöglichkeiten wäre durchaus zu begrüßen, würde sie dazu führen, dass Maßnahmen, die nicht wirklich unter die alten gesetzlichen Regelungen passen, mangels ausreichender Rechtsgrundlage nicht durchgeführt werden dürften.

Quellen-Telekommunikationsüberwachung, Online-Durchsuchung, die Abfrage von E-Mails und Daten in Clouds sind aber im Spektrum strafverfolgungsbehördlicher Vorgehensweisen enthalten. Auch Gerichte tun sich schwer damit zu entscheiden, wann eine Maßnahme unter welchen Voraussetzungen erlaubt ist und wann die gesetzlichen Regelungen schlicht nicht ausreichen, um legitimierend zu wirken.

Natürlich wollten auch wir einmal der wissenschaftlichen und sonstigen Community mitteilen, was wir darüber denken. Und wir gelangen zu dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Vorgaben vorne und hinten nicht reichen. Für die Quellen-TKÜ, die Online-Durchsuchung, das Ausspionieren von WLAN-Netzen und von Bluetooth-Kommunikation bestehen keine hinreichenden gesetzlichen Grundlagen. Auch die Beschlagnahme von Cloud-Daten und E-Mails, die vom Bundesverfassungsgericht unter einschränkenden Vorgaben für zulässig gehalten wird, sollte gesetzlich neu geregelt und mit tatbestandlichen Anforderungen versehen werden, die weit über die der normalen Beschlagnahme gem. § 94 ff. StPO hinausgehen.

Ebenso sehen wir den heimlichen Zugriff auf Daten in der Cloud und in E-Mail-Postfächern, der nach Ansicht vieler auf § 100 a StPO gestützt werden kann, als nicht rechtmäßig an. Um diese Erkenntnisse in die Welt zu tragen, wurde JP zuerst nach Tübingen ausgesandt, wo er im Rahmen einer Einladung für das Forum Junge Rechtswissenschaft vor interessiertem Publikum vortragen durfte und von den VeranstalterInnen wunderbar umsorgt wurde. Anschließend gab es dann auch noch ein Interview für die Sendung „Breitband“ von Deutschlandradio Kultur.

Komplette Sendung „Breitband“ vom 18.5.2013:

<http://tinyurl.com/dradio-breitband-cloud>

Ungekürztes Interview von JP:

<http://tinyurl.com/dradio-breitband-jp>

Aus unserer Sicht gäbe es also viel zu tun für den Gesetzgeber, wenn er allein all die bereits genutzten Maßnahmen verfassungskonform regeln möchte. Besser wäre es freilich, das meiste davon ungeregelt zu lassen, aber klarzustellen, dass es dann eben auch nicht zur Anwendung kommen darf. Aus der Erfahrung der letzten Jahrzehnte haben wir allerdings gelernt, dass es so wohl nicht kommen wird.

IV. Live-Blogs

Schon wieder mussten wir aufgrund der dramatischen Aktualität der Ereignisse unseren Newsletter leicht umstrukturieren, um dem legitimen Informationsbedürfnis unserer LeserInnen gerecht zu werden. Nein, Marco Reus wurde nicht von seinem Haarstylisten am Ohr touchiert, wir können uns also ganz auf die Geschehnisse in der Nymphenburger Straße konzentrieren:

09:00 Uhr - Richter Götzl setzt überraschend trotz der geheiligten Pfingstferien einen weiteren Verhandlungstag im NSU-Prozess an, um 10:00 Uhr soll es losgehen. Ein weiterer Affront gegen die Medien, denn viele Journalisten schlafen noch oder sind mit anderen Recherchearbeiten beschäftigt (Zusammenklicken von Champions-League-Statistiken, Klickstrecken zum SPD-Geburtstag, irgendwelche Drohnengeschichten).

10:02 Uhr - Der Verhandlungsbeginn verzögert sich, anscheinend braucht die Nazi-Braut Zschäpe noch Zeit, um sich die Haare zu föhnen. Ihre Verteidiger kündigen weitere Anträge hierzu an.

+++ EILMELDUNG +++ 10:15 Uhr - Der fünfte Prozesstag beginnt. Richter Götzl überrascht erneut alle Anwesenden und stiehlt Zschäpe die Show: Er hat seine Haare heute zu einem Zopf geflochten. Die Opfer-Anwälte sehen eine unzulässige Verflechtung mit Zschäpe und stellen sofort mehrere Verfangenheitsanträge gegen Götzl.

10:20 Uhr - Die Verhandlung wird zunächst unterbrochen, anschließend soll den Anwälten der Angeklagten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

+++ EILMELDUNG +++ 10:45 Uhr - Die Verhandlung wird fortgesetzt, doch da passiert auch schon die nächste Panne im Prozess: Das Kruzifix löst sich von der Wand, fällt hinab und trifft einen Nebenkläger am Kopf, der eine Platzwunde davonträgt. Auf dem Gesicht Zschäpes, die das Geschehen bis jetzt teilnahmslos verfolgt hatte, zeigt sich ein

leichtes Lächeln. Die Verhandlung ist bis zum Eintreffen des Rettungswagens erneut unterbrochen.

11:10 Uhr - Die kurze Unterbrechung ist beendet, der Prozess geht weiter. Große Hektik bricht aus, als Zschäpe plötzlich fehlt. In der Aufregung konnte sie von der Anklagebank auf die Zuschauertribüne gelangen. Lachend complimentiert der Vorsitzende Richter sie wieder zurück auf ihren Platz. Nun muss jedoch noch auf den Hausmeister gewartet werden, der das Holzkreuz wieder an der Wand anbringen soll. Deshalb geht es zunächst für zwei Stunden in die Mittagspause.

+++ EILMELDUNG +++ 12:00 Uhr - Die Zschäpe-Verteidiger werden von unserem Außenreporter unweit des Gerichts gesichtet, wie sie einen Döner verspeisen. Eine zusätzliche Belastung für die Angehörigen der Opfer, denn hier essen auch viele Nebenkläger zu Mittag. Zwei der drei anwesenden Journalisten haben sich hingegen etwas von Zuhause mitgebracht.

13:30 Uhr - Die Verhandlung wird wieder fortgesetzt. Zunächst gibt es einen Dringlichkeitsantrag der Verteidigung. Die Angeklagten beschwerten sich über die schlechte Verpflegung durch das Gericht in den Mittagspausen, sie hätten lieber ein Schweine-Schnitzelbrötchen. Sofort wollen die Nebenklägeranwälte losbrüllen, doch ihre Mikrofone sind immer noch nicht gleichgeschaltet und sie müssen erst vom Vorsitzenden zur Stellungnahme ermächtigt werden. Götzl bleibt seinen schlechten Wortspielen treu und versichert, die Angeklagten hätten mit „Schweine“ sicher nicht die Nebenkläger gemeint.

13:40 Uhr - Zeit für einen kurzen Blick auf die Pressetribüne. Das anfängliche Interesse am Prozess hat stark abgenommen. Kein einziges türkisches Medium ist mehr anwesend, vielleicht hat den türkischen Kolleginnen und Kollegen aber auch einfach niemand gesagt, dass es bereits heute weitergeht.

+++ EILMELDUNG +++ 13:45 Uhr - Statt der Türken befinden sich nun zwei Reporter der Jungen Freiheit auf der Pressetribüne und provozieren mit ihren Schreibblöcken die demokratischen Pressevertreter. Einer der beiden hat die gleiche Augenfarbe wie der Angeklagte Ralf Wohlleben. Ein geheimes Zeichen?

13:50 Uhr - OLG-Sprecherin Titz teilt vor dem Gericht mit, dass alle akkreditierten Pressevertreter gleichbehandelt werden müssten: „Da machen wir keinen Unterschied zwischen Neuem Deutschland und dem Stürmer“.

14:30 Uhr - Die Anträge scheinen mittlerweile alle abgearbeitet worden zu sein. Nun geht es mit der Vernehmung der Angeklagten weiter. Nazi-Braut Zschäpe schaut dabei demonstrativ arrogant weg, also ob sie das gar nichts angehe.

+++ EILMELDUNG +++ 14:40 Uhr - Kommando zurück. Da war der Vorsitzende Richter etwas zu voreilig, doch der aufbrausende Bundesanwalt kann ihn gerade noch

bremsen. In Anbetracht der bereits fortgeschrittenen Zeit und des nahenden Wochenendes herrscht ausnahmsweise Einigkeit (auch bei der Presse), dass die Vernehmung der Angeklagten nun besser vertagt werden sollte. Damit endet der heutige Prozesstag und Richter Götzl wünscht allen ein schönes Wochenende, auch wenn er in Richtung der Angeklagten bedauert, dass diese wohl keine Karten für das Spiel am Samstag mehr erhalten hätten.

V. Exzellenz

< Kontrahenten & Komplizen >

Der Begriff der Exzellenz ist ein beeindruckendes Beispiel für die allgegenwärtige Wirkmächtigkeit des Konstruktivismus. Für unser engeres Metier haben wir diesen schon oft am Beispiel der Kriminalisierungsprozesse beschrieben. Selbst in Zeiten der Finanzkrise gelang es der Bankenökonomie, sich über selektive Zuschreibungen von Verantwortlichkeiten stabil zu halten.

Auch das Label der Exzellenz ist natürlich ein Produkt der Zuschreibung. Und stabilisiert die Zustände im Sinne einer Zementierung der Ungleichheiten. Die Exzellenz gebiert mit anderen Worten selbstreferenziell wiederum Exzellenz. Die gemäßigten Vertreter einer solchen Ansicht werden darauf verweisen, dass die Exzellenz eben exzellente Personen anziehe und die zugewiesenen Sondermittel das Forschen erleichtere. Radikaler wird man aber auch die These vertreten können, dass die Exzellenz in Bereichen nicht messbaren Erkenntnisfortschritts (also etwa in Jura) schlicht das Label transferiere.

Unter derartigen Prämissen ist es schlechthin weichenstellend, die Zuschreibung von Exzellenz zu ergattern, was wiederum in einem komplizierten Prozess des politischen Netzwerks erfolgt. Und es bedeutet wiederum eine Katastrophe, den Status zu verlieren, was nach dem Gesagten nur bei einem dilettantischen Verkennen der Spielregeln möglich erscheint.

Die Universität Freiburg hat zumindest ihre Restexzellenz zusammengeklaut, um sich gerade noch in den etwas weniger elitären Club der „German U 15“ zu hieven, in dem eben 15 „bedeutende“ Universitäten „ihre strategischen Interessen gemeinsam vertreten“. Daneben existiert die Allianz „TU 9“ als Zusammenschluss der selbsternannten führenden technischen Universitäten Deutschlands.

Ulrich Radtke, Rektor der Universität Duisburg-Essen, moniert eben diese Zustände ebenso sympathisch wie naiv. Es handele sich um „eine Art selbstbestätigendes Selbstlob“. Und er fragt: „Will man das künstliche Konstrukt einer universitären Ober- und Unterschicht erreichen? Wäre es nicht produktiver, gemeinsam für eine solide Grundfinanzierung zu streiten?“

Weil er leider keine Antwort bekam, dürfen wir im Sinne der Exzellenz für diese antworten: Nein, wir wollen das Konstrukt nicht erreichen, sondern wir haben es bereits und brauchen es somit nur noch zu stabilisieren. Und: Für die Exzellenz ist der derzeitige Zustand bereits alternativlos produktiv.

<http://tinyurl.com/spon-exzellenz-konstrukt>

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

Nach „Norm, Pflicht, Gesellschaft“ von Günther Jakobs im Netz gesucht – und ganz neue Facetten über den Autor erfahren: „Günther Jakobs, geboren 1978 in Bad Neuenahr-Ahrweiler, studierte Philosophie und Design mit Schwerpunkt Illustration. Seitdem arbeitet er als Kinder- und Jugendbuchillustrator in einer Ateliergemeinschaft in Münster. Natürlich mag er Bücher, aber auch Musik, welche er gerne hört und macht.“

<http://tinyurl.com/jakobs-biographie>

Boris Becker oder Til Schweiger, wir sind uns echt unsicher, wem wir die LSH-Hasskappe aufsetzen sollen. Nein, wir haben den anderen Boris, den Palmer, nicht vergessen, aber er spielt nun wirklich bei aller Bereitschaft zu unfairen Attacken in einer anderen Liga.

Til Schweiger wildert in unserem Revier und ist uns daher schon einige Male vor die Flinte gelaufen. Auch wir wollen halt mal einen sicheren Schuss absetzen. Zum Glück ist es nun aber so, dass allein Investigativ-Moderator Markus Lanz dessen Forderungen zum Umgang mit Sexualtätern so richtig interessiert und wir Schweigers kühne These, er müsse wohl erst sterben, damit er seinen wohlverdienten Ruhm einfahren könne, mit Sicherheit nicht auf das Feld der Kriminalpolitik beziehen.

Damit steht es also wieder Patt zwischen Boris und Til. Nein, doch nicht, die nachfolgende Auflistung der besten Tweets von Boris Becker lässt ihn als Sieger über die Ziellinie schießen.

<http://tinyurl.com/faz-bb-twitter>

VII. Das Beste zum Schluss

Please be in time.

<http://vimeo.com/26135993>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 24.5.2013

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>